



Brüssel, den 7. September 2017
(OR. en)

11944/17

EF 183
ECOFIN 702
DELECT 152

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: C(2017) 4644 final

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 11.7.2017 zur Ergänzung der Richtlinien 2004/39/EG und 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für eine erschöpfende Liste der Informationen, die interessierte Erwerber in die Anzeige des beabsichtigten Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung an einer Wertpapierfirma aufnehmen müssen
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 11. Juli 2017 den oben genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010² vorgelegt. Der Rat hatte einen Monat – d.h. bis zum 11. August 2017 – Zeit, um Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.

¹ Dok. 11222/17 EF 165 ECOFIN 645 DELACT 128.

² Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission; ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84-119.

2. Da zwischen dem 17. Juli 2017 und dem 25. September 2017 keine Ratstagungen vorgesehen waren, auf denen über den delegierten Rechtsakt entschieden werden könnte, wurde im Einvernehmen mit dem Vorsitz vorgeschlagen, gemäß Artikel 12 der Geschäftsordnung des Rates das schriftliche Verfahren anzuwenden, um die Frist für die Erhebung von Einwänden im Einklang mit Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 um einen Monat und danach um einen weiteren Monat, d.h. bis zum 11. Oktober 2017 zu verlängern³.
3. Das schriftliche Verfahren wurde abgeschlossen und alle Delegationen waren damit einverstanden, dass der Rat die Frist für die Erhebung von Einwänden gegen den oben genannten delegierten Rechtsakts um einen Monat und danach um einen weiteren Monat, d.h. bis zum 11. Oktober 2017, verlängert⁴.
4. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung in der Gruppe "Finanzdienstleistungen", das am 6. September 2017 endete, hat keine Delegation mitgeteilt, dass sie Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erheben will.
5. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, den Rat zu ersuchen, dieser möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind; dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

³ Dok. CM 3698/17.

⁴ Dok. CM 3773/17.